

23. Verliert der Gläubiger seine persönliche Forderung, wenn er erst nach dem 1. Januar 1926 den persönlichen Schuldner der Aufwertungsstelle angibt oder seine frühere Angabe durch Benennung des wirklichen Schuldners berichtigt?

AufwG. § 16.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 2. Februar 1928 i. S. S. (Befl.) w. M.
(Rl.). VI 270/27.

- I. Landgericht Nürnberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger verkaufte am 5. Mai 1922 sein Hausgrundstück in Nürnberg an den Kaufmann L. für 390000 M. Wegen des Kaufpreisrestes von 168000 M. wurde für den Kläger eine Hypothek eingetragen. L. verkaufte das Grundstück weiter an die beklagte Firma, die am 4. August 1922 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen wurde. Die Käuferin übernahm in der notariellen Urkunde die Hypothek zu 168000 M. als dingliche und persönliche Schuldnerin in Anrechnung auf den Kaufpreis. Die Beklagte zahlte das Kapital im März 1923 zurück, worauf die Hypothek am 14. März 1923 gelöscht wurde. Im Jahre 1924 brachte die Beklagte das Grundstück in die damals gegründete Giltransport-Aktiengesellschaft ein, auf deren Namen es am 26. Februar 1924 umgeschrieben wurde. Unterm 10. September 1925 meldete der Kläger die gelöschte Hypothek zur Aufwertung kraft Rückwirkung bei der Aufwertungsstelle an und bezeichnete dabei die Giltransport-Aktiengesellschaft als persönliche Schuldnerin. Auf deren Einspruch berichtigte der Kläger am 17. Februar 1926 seinen Aufwertungsanspruch dahin, daß er die Beklagte als persönliche Schuldnerin in Anspruch nehme. Da auch jener Einspruch erhob, wurden die Parteien auf den Rechtsweg verwiesen.

Der Klage auf Feſtſtellung, daß die Beklagte perſönliche Schuldnerin der Hypothek ſei, haben beide Vorinſtanzen ſtatgegeben. Die Reviſion der Beklagten blieb erſolglos.

Gründe:

Die Klage, daß der Anſpruch gegen die Beklagte als perſönliche Schuldnerin nicht rechtzeitig angemeldet und deſhalb erloſchen ſei, iſt unbegründet. Nach § 16 Abſ. 1 Satz 1 AufwG. hat der Gläubiger „den Anſpruch auf Aufwertung“ anzumelden. Über Form und Inhalt der Anmeldung fehlen beſtimmte Vorſchriften. Nicht einmal die Bezeichnung des Eigentümers, der ſich zwar regelmäßig, aber nicht ſtets aus dem Grundbuch ergibt (§ 41 G.B.), wird ausdrücklich verlangt. Im allgemeinen iſt es deſhalb genügend, wenn erkennbar gemacht wird, welcher Anſpruch angemeldet iſt. Nun heißt es zwar im § 16 Abſ. 1 Satz 2, die Aufwertungsſtelle habe dem Eigentümer und dem ihr vom Gläubiger bezeichneten perſönlichen Schuldner die Anmeldung mitzuteilen. Dieſe Vorſchrift wendet ſich jedoch nicht unmittelbar an den Gläubiger, ſondern ſie regelt das Verfahren der Aufwertungsſtelle. Wortlaut und Sinn können nur dahin verſtanden werden, daß die Aufwertungsſtelle den perſönlichen Schuldner zu benachrichtigen hat, wenn der Gläubiger ihn namhaft gemacht hat. Dafür ſpricht auch die Entſtehungsgеſchichte. Die im Regierungsentwurf nicht enthalten geweſene Anmeldepflicht iſt in der erſten Beſung des Reichstagsauſſchuſſes beſchloſſen worden. Der Bericht des Auſſchuſſes (Druckſache Nr. 804) gibt dafür keine nähere Begründung. Die ihm beigeſetzte Anlage I enthält die Zuſammenſtellung der Beſchlüſſe erſter Beſung. Darin lautet der neuengefügte Abſatz 2a zu § 11 des Entwurfs in den erſten beiden Sähen: „Die Aufwertung auf Grund der Vorſchriften der Abſ. 1, 2 findet nur ſtatt, wenn der Gläubiger ſeinen Anſpruch bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsſtelle anmeldet. Die Anmeldung iſt dem Eigentümer und dem perſönlichen Schuldner mitzuteilen. . . .“ Der zweiten Beſung wurde der inzwiſchen von der Regierung umgearbeitete und völlig neu gefaßte Entwurf mit den hineingearbeiteten Abänderungsanträgen der Kompromiſſparteien zugrundegelegt. Der Anmeldezwang iſt dabei im § 16 geregelt und hat bereits die in das Geſetz übergegangene Faſſung erhalten. Abſ. 1 Satz 2 des § 16 lautet nunmehr: „Die Aufwertungsſtelle hat die Anmeldung dem Eigentümer des beſetzten Grundstücks und dem

ihr vom Gläubiger bezeichneten persönlichen Schuldner mitzuteilen.“ Die hervorgehobenen Worte beruhen auf einem Antrag der Kompromißparteien und die Fassung wurde vom Ausschuß und demnächst auch vom Reichstag ohne weitere Erörterung gebilligt. Die Beifügung jener Worte wäre nicht erforderlich gewesen, wenn man angenommen hätte, daß der Gläubiger schon nach Satz 1 den persönlichen Schuldner bei der Anmeldung bestimmt bezeichnen müsse. Aus der Stellung des Zusatzantrags ist die Auffassung zu entnehmen, daß man die Benennung des persönlichen Schuldners schon in der Anmeldung vom Gläubiger nicht in jedem Falle erwarten könne. Dieser Standpunkt des Gesetzgebers wird auch durch die Erfahrung gerechtfertigt. Die Feststellung des persönlichen Schuldners bietet nicht selten Schwierigkeiten, deren Lösung zeitraubende Ermittlungen erfordert. Zudem erfährt der Gläubiger oft, wie auch im gegenwärtigen Falle, erst durch den Einspruch, daß der Eigentümer bestreitet, der persönliche Schuldner zu sein. Aus den Worten des Gesetzes kann nicht die weitgehende Folgerung gezogen werden, daß in solchen Fällen der Gläubiger den Anspruch gegen den persönlichen Schuldner verlieren soll. Beim Fehlen einer entgegenstehenden klaren Vorschrift ist als Wille des Gesetzes anzunehmen, daß die rechtzeitige Anmeldung des Anspruchs die Frist wahrt gegen diejenigen, welche in Wirklichkeit Eigentümer oder persönliche Schuldner sind. Die unterlassene oder unrichtige Angabe des persönlichen Schuldners kann der Gläubiger auch noch nach dem 1. Januar 1926 nachholen oder berichtigen. Der von der Revision vorgeschlagene Ausweg, daß der Gläubiger eine Reihe möglicherweise in Betracht kommender Schuldner anzumelden habe, würde abgesehen von der Belastung des Aufwertungsverfahrens die Rechtssicherheit nicht fördern, da dann der wirkliche Schuldner regelmäßig nur im Rechtsweg festgestellt werden könnte.

Auf dem hier vertretenen Standpunkt stehen: Gutachten des RG. in RprAufw. 1926 S. 17 und die Kommentare von Mügel 5. Aufl. Erl. 7 zu § 16; Neukirch Anm. 2; Quassowski 5. Aufl. § 16 II B; Schlegelberger-Harmening 5. Aufl. Anm. 3 zu § 16; Abraham S. 170; Rabler 3. Aufl. S. 95. Anderer Ansicht Lehmann-Boesebeck Anm. 3 zu § 16 und Michaelis Anm. 1 zu § 16.